



**SCHIESSVEREIN
GANSINGEN**

STATUTEN

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	Seite	3
II.	Mitgliedschaft	Seite	3
III.	Organisation	Seite	5
a)	Generalversammlung	Seite	5
b)	Der Vorstand	Seite	8
c)	Rechnungsrevision	Seite	9
IV.	Schiessen	Seite	9
V.	Varia	Seite	9

Verfasst, Dez 99, Ku Gu

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Der „Schiessverein Gansingen“, gegründet im Jahre 2000, hervorgehend durch Fusion des Freien Schiessvereins Gansingen, gegründet 1908 und der Schützengesellschaft Gansingen, gegründet 1874, hat Sitz in Gansingen und ist ein Verein gemäss Art 60 ff des Schweizerischen ZGB.

Sitz

² Der Verein fördert das sportliche und das ausserdienstliche Schiessen mit dem Gewehr, pflegt die Kameradschaft und unterstützt die Interessen der Landesverteidigung.

Zweck

³ Der Schiessverein Gansingen bildet eine Sektion des Bezirksschützenverbandes Laufenburg, der Aargauischen Kantonalen Schützengesellschaft und somit auch des Schweizerischen Schützenverbandes.

BSVL/AKSG/SSV

⁴ Er ist Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine.

USS

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholtenen Rufes ist und im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.

Aufnahme als Mitglied

² Juristische Personen können Passivmitglieder werden.

Juristische Personen

Art. 3

Neue Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.

Eintritt

Art. 4

Gegenüber einem abweisenden Beschluss des Vorstandes steht dem Gesuchsteller das Recht des Rekurses an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Abweisungsmittel schriftlich einzureichen.

Rekursrecht für Verweigerung der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Empfänger von
Bundesleistungen

² Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Schützen (Nichtmit-
glieder)

Art. 6

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärverwaltung zu melden.

Zuwerhandlung
gegen
Anordnungen

Art. 7

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (JJ, J, A, V, SV)
- b) Ehrenmitglieder (E)
- c) Passivmitglieder (P)

Mitgliederkatego-
rien

Art. 8

¹ Aktiv- sowie Ehrenmitglieder können an sämtlichen Übungen, Vereinsanlässen und Wettkämpfen teilnehmen.

Aktivmitglieder

² Wer sich um den Schiessverein Gansingen oder um das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder

³ Passivmitglieder sind nichtschliessende Mitglieder.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Passivmitglieder

Austritt

<p>a) Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist;</p> <p>b) Ausschluss aus dem Verein;</p> <p>c) Hinschied des Mitgliedes.</p>	
<p>² Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschliessen.</p>	<p>Ausschluss durch den Vorstand</p>
<p>³ Wenn sich ein Mitglied wiederholter Verletzung der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht oder den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nicht nachkommt oder durch sein Verhalten und sein Auftreten das Ansehen und die Interessen des Schiessvereins Gansingen oder das Schiesswesen im allgemeinen schädigt, kann es, nach vorausgegangener schriftlicher Ermahnung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p>	<p>Gründe für einen Ausschluss</p>
<p>⁴ Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich Rekurs einlegen. Die GV entscheidet endgültig.</p>	<p>Rekurs gegen Ausschluss</p>
<p>Art. 10</p>	
<p>Mit Ausnahme der Aktivmitglieder unter 18 Jahren und der Passivmitglieder sind alle Mitglieder (Art. 7 und 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Händen der GV antragsberechtigt; - an der GV stimmberechtigt; - in eines der Vereinsorgane wählbar. 	<p>Rechte</p>
<p>Art. 11</p>	
<p>¹ Jedes Mitglied anerkennt durch seine Aufnahme in den Verein diese Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.</p>	<p>Pflichten</p>
<p>² Es ist Ehrensache für alle schießenden Mitglieder, an den Bundesübungen teilzunehmen.</p>	<p>Teilnahme an Bundesübungen</p>
<p>³ Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder unter 20 Jahren bezahlen alle Mitglieder einen Beitrag. Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.</p>	<p>Jahresbeitrag</p>

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Schiessvereins Gansingen sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Organe

a) Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres zusammen; ausserordentlicherweise, sofern es die Geschäfte erfordern.

GV

Art. 14

¹ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Einberufung durch Vorstand

² Wenn $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Begehren innert 60 Tagen nachzukommen.

Einberufung durch Mitglieder

Art. 15

¹ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Einladung ordentliche GV

² Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Einladung ausserordentliche GV

Art. 16

¹ Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der Termin zur Einreichung von Anträgen wird in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben.

Anträge

² Anträge von grosser Tragweite sind den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich zu

Anträge von grosser Tragweite

unterbreiten oder können vom Vorstand entgegengenommen und der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art 17

Die Generalversammlung ist zuständig für:

Traktanden

- a) Appell, Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten;
- b) Mitgliedermutationen;
- c) Genehmigung des Protokolls;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Schützenmeisters;
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung;
- g) Genehmigung des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- h) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Jahres- sowie Unkostenbeiträge;
- i) Festsetzung des Jahresprogramms, der Jahresmeisterschaften und Beschlussfassung über Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Sektionswettkämpfen;
- j) Beschlussfassung über die Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe;
- k) Wahlen;
 1. Mitglieder des Vorstandes
 2. Präsident
 3. 2 Rechnungsrevisoren
 4. Munitionswart
 5. Fähnrich
- l) Ehrungen;
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (z.B. über Durchführung von Anlässen des Folgejahres) oder einzelner Mitglieder (Art. 16);
- n) Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9);
- o) Statutenrevision;

- p) Erläuterungen von Schiessvorschriften;
- q) Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 18

¹ Munitionswart und Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Munitionswart/
Fähnrich

² Bisherige Ressortinhaber sind wieder wählbar.

Art. 19

¹ Die Generalversammlung vollzieht die Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben. Gestimmt und gewählt wird offen. Auf Verlangen der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, geheim.

Wahlen
Beschlüsse

² Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen nach Art. 17 lit. o). Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Abstimmungen

b) Der Vorstand

Art. 20

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 3) Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Zusammensetzung

Art. 21

¹ Führung und Verwaltung des Vereins ist Sache des Vorstandes.

Konstituierung /
Aufgaben

² Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

³ Bei Vakanzen kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

⁴ Er bestimmt die Delegierten, die den Verein in den Organisationen, denen er angehört, vertreten.

⁵ Er kann Reglemente ausarbeiten. Diese sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 22

Der Präsident oder der Vizepräsident unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für den Schiessverein Gansingen.

Vertretung

Art. 23

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Vorstandsbeschlüsse

² Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

³ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24

Der Vorstand kann bis zu 10% des Budgets je ausserordentliches Geschäft in eigener Kompetenz entscheiden.

Kompetenzsumme

Art. 25

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Er wählt deren Mitglieder aus.

Kommissionen

c) Rechnungsrevisoren**Art. 26**

¹ Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt und prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung.

Rechnungsrevisoren

² Sie erstatten über die Revision schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴ Die bisherigen Revisoren sind wieder wählbar.

IV. Schiessen**Art. 27**

¹ Im schiesstechnischen Ressort, im Vorstand vertreten durch den 1. Schützenmeister, wird eine Jahresmeisterschaft ausgetragen.

Jahresmeisterschaft

² Sämtliche zur Jahresmeisterschaft zählenden Resultate

müssen beim Schiessverein Gansingen geschossen werden. Ausnahmen sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

³ Auszeichnungen sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 28

Für Sektionsauszeichnungen (Naturalgaben und Barpreise), Gruppenpreise, vereinsinterne Auszeichnungen sowie spezielle Schiessen können Reglemente erlassen werden.

Preise und spezielle Schiessen

V. Varia

Art. 29

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Art. 30

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Haftung

² Über das bewegliche Eigentum (Fahnen, Becher, Auszeichnungen, usw.) des Vereins ist ein Inventar zu führen.

Inventar

³ Fahnen und Standarten dürfen weder veräussert noch verpfändet werden. Sofern sie nicht mehr verwendet werden, sind sie nach Möglichkeit und Bedarf der Kulturkommission der Einwohnergemeinde Gansingen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Fahnen

⁴ Die übrigen Gegenstände dürfen nur durch Beschluss der Generalversammlung veräussert oder als Geschenk vergeben werden. Einnahmen daraus fliessen in das Vereinsvermögen.

Übrige Gegenstände

Art. 31

¹ Die Auflösung oder die Fusion des Vereins erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung oder Fusion des Vereins

² Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so geht das gesamte Vereinsvermögen, Kapital und Mobilien, in die Verwaltung der Einwohnergemeinde Gansingen über.

Verwaltung bei
Auflösung

³ Das Kapital ist zu äufnen. Bildet sich innert 10 Jahren in Gansingen eine neuer Verein unter dem Namen "Schliessverein Gansingen" mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist die Einwohnergemeinde Gansingen gehalten, demselben das Vermögen und die Wertgegenstände herauszugeben. Nach Ablauf dieser Frist gehen das verwaltete Kapital und Mobilien zu Eigentum Einwohnergemeinde über.

Äufnung bei Bil-
dung Nachfolge-
organisation

Art. 32

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personenbe-
zeichnungen
Alte Statuten

² Die bisherigen Statuten vom 27. März 1992 respektive vom 16. März 1990 sowie darauf bezügliche Beschlüsse des "Freien Schiessvereins" und der "Schützengesellschaft" werden dadurch aufgehoben.

³ Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2000.

Für den Schiessverein Gansingen

5272 Gansingen, 11. Februar 2000

Der Präsident:



André Erdin

Der Aktuar:



Sepp Zumsteg

Genehmigung Aargauische Kantonalschützengesellschaft:

8953 Dietikon/ 5043 Holzikon, den 26. Mai 2000

Der Präsident:



Ernst Hostettler

Der Aktuar:



Fritz Kyburz

Genehmigung der Kantonalen Militärverwaltung:

5000 Aarau, den 07.06.2000

Oberst Martin Widmer

